# SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 10/92 "WOHNUNGSBAU FLÖTER WEG"

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

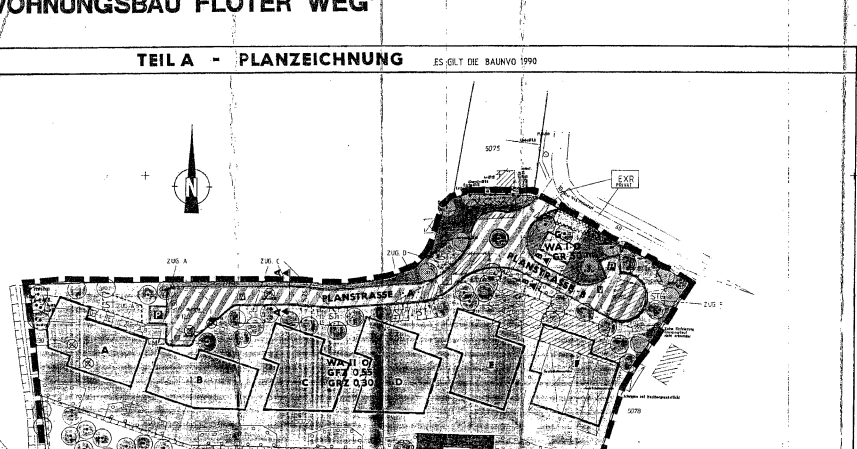


### STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100




PLANSTRASSE A SCHNITT A--A




PLANSTRASSE B SCHNITT B--B

## TEIL B - TEXT

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GMäß § 9 ABS. 1 BAUGB

1.1 AUSNAHMEN GEMäß § 1 ABS. 1 BAUNVO
DIE IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN GEMäß § 4 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO ZULäSSIGEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE SIND GEMäß § 1 ABS. 5 BAUNVO NICHT ZULäSSIG.

1.2 AUSNAHMEN VON AUSNAHMEN GEMäß § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO
DIE IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN GEMäß § 4 ABS. 3 BAUNVO ZULäSSIGEN AUSNAHMEN SIND GEMäß § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.3 NEBENANLAGEN GEMäß § 14 ABS. 1 BAUNVO
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN GEMäß § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER UMBAUBAREN FläCHEN NUR ALS UNTERORDNUNGSFREIE VORHABEN ZULäSSIG.

1.4 SICHTDREIECKE GEMäß § 5 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FläCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JeDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEPFLANZUNG UND DEPFLANZUNG EINER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

1.5 BÖSCHUNGEN
DIE BÖSCHUNGEN DARF HÖCHSTENS 50 cm ÜBER DER OK DER ANGRENZENDEN STRASSE BETRAGEN.

HINWEISE:

1. AUS ARCHäOLOGISCHER SICHT SIND FÜNDE MöGLICH. DER BEGINN DER ERDARBEITEN (KONKRET DAS ABSCHIEBEN DES MUTTERBODENS IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN) IST VIER WOCHEN EHER SCHRIFTLICH UNS VERBINDLICH ZUM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN ANZUZEIGEN. WERDEN WäHREND DER ERDARBEITEN FÜNDE OHNE ANFäNGLICHE BODENFREILEGUNGEN ENTDECKT, IST DAS O.G. LANDESAMT ZU BERäCHRICHTIGEN UND BIS FUNDFREIGABE BIS ZUM EINTREFFEN DES VERTRETERS ZU SICHERN. VERANTWORTLICH HIERFÜR SIND GEMäß § 9 ABS. 3 DER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG DER GESCHICHTLICHEN BODENDENKMALE DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

2. DER PLANBEREICH BEFINDET SICH IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE (WWZ) II FÜR GRUNDWASSERFASSUNGEN IN TRINKWASSERSCHUTZZONEN SIND DIE IN TRINKWASSERSCHUTZZONEN-RICHTLINIE ENTHALTENEN VERBOTE UND NUTZUNGSBESCHRäNKUNGEN ZU BERücKSICHTIGEN. NUTZUNGSBESCHRäNKUNGEN BESTEHEN EINE SCHRIFTFORM AUF DER GRUNDLAGE FGL 43850. TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE SOWIE AUS DEN RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE BLATT 4 (II) VON BESTIMMTEN VERBOTEN DER GRU- UND WASSERFACHES E.V. IM BERICH DER TWZ. IST BEI DER PLANUNG UND ERMöGLICHUNG VON STRASSEN DIE "RICHTLINIE FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERSCHUTZZONENGEBIETEN" ZU BEACHTEN. DIE STELLPLäTZE FÜR PKW SIND ZU überdachen. EINE VOLLWäRMEDäMMUNG DER VORHANDENEN DACHFläCHE IST NICHT ZULäSSIG. DIE VERWENDUNG VON DACHFOLIEN IST NICHT ZULäSSIG.

3. FALL- UND BODENGRäBERTEN, SOWEIT NICHT BESTANDTEIL DER BAUMASSNAHMEN SIND, SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULäSSIG.

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN GMäß § 9 ABS. 1 BAUGB

2.1 ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMäß § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTEN BäUME SOWIE DIE VORHANDENEN PFLANZUNGEN INNERHALB DER BESTEHENDEN FläCHE SIND GEMäß § 5 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRäNKT ZU ERHALTEN. FALL- UND BODENGRäBERTEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULäSSIG.

2.2 ANPFLANZUNGEN GEMäß § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
a. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBäUME SIND GEMäß § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BäUME 3 x VERPFLANZT MIT BALLEN MIT 12 - 14 cm STAMMUMFANG ZU PFLANZEN. AUF DEN GRUNDSTücKEN SIND DIE BAUMSTANDORTE - MINDESTENS 6 m2 FläCHE - ALS OFFENE BAUMSCHEIBEN, OHNE VERWENDUNG HERKöMMLICHER, MIT EINER ÄUSSERSTVERBRENNUNGSZONE ANGRENZEN ÜBER MIT BODENNIEDERGENDEN STAUDEN GERäCHEN ZU UNTERPFLANZEN.

b. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FläCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON SträUCHERN, STAUDEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND GEMäß § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN:
FELDAHORN (ACER CAMPESTRE); SPITZAHORN (ACER PLATANOIDES); BERGAHORN (ACER PSEUDOPLATANUS); ERLE (ALNUS GLUTINOSA); EINES EBERESCHE (SORBUS AUCUPARIA); HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS); HARTRIEGELSTRAUCH (CORNUS SPEC.); HASELNUSS (CORYLUS AVELLANA); WEISSDORNARTEN (CRATAEGUS SPEC.); PFAFFENHUTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS); EBERE (FRAXINUS EXCELSIOR); LIGUSTER (LIGUSTRUM VULGARE); HECKENROSEN (LONICERA SPEC.); WILDAPFEL (MALUS SILVESTRIS); HIMBEERSTRAUCH (RUBUS IDAEUS); SCHLEHDORN (PRUNUS SPINOSA); WILDBIRNE (PYRUS PYRASTER); TRAUBENEICHE (QUERCUS PETRAEA); STIELEICHE (QUERCUS ROBUR); WILD- UND STRAUCHROSEN (ROSA SPEC.); WEINBERGPFIRSICH (SALIX SPEC., DAMONTHE ALBA); ECHT. HOLUNDER (SAMBUCUS NIGRA); VOGELBEERBAUM (SORBUS SPEC.); FLIEDER (SYRINGA VULGARIS); WINTERLINDE (TILIA CORDATA); SCHMEERBALLSCHNEE (VIBURNUM SPEC.).
PFLANZQUALITäT: LEICHTE STRäUCHER/LEICHTE HEISTER 3 X VERPFLANZT 60-100. PFLANZABSTAND 1 M X 1 M.

c. DIE SICHTBAREN WäNDE VON GARAGEN UND überdachten STELLPLäTZEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEPFLANZEN (1 STUCK/3 LFM). FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: GEMEINER WEINREBE (CLEMATIS MONTANA SPEC.); GEMEINE WALDREBE (CLEMATIS VITALBA); GEMEINER EFEU (HEDERA HELIX); TRICHTER EFEU (HEDERA HELIX "HIBERNICA"); HOPFEN (HUMULUS LUPULUS); WALDGEISSBLATT (LONICERA PERICLYMENUM); HECKENKIRSCHE (LONICERA X HECKROTTII); GOLDREGENBLATT (LABURNUM ANAGYROIDES); WILDER WEIN (PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA "VEITCHII"); KLETTERROSEN (ROSA SPEC.).
FÜR IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FläCHEN FÜR ÄSTEGEFLECHTEN SIND MIT EINER ZAHCPFLANZUNG FÜR EXTENSIVERASEN MIT HOHEN HEIMISCHEN KRäUTERARTEN (MIND. 30 %) ANZUSäEN UND EXTENSIV ZU PFLEGEN.

2.3 FläCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMäß § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE FläCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST ALS EXTENSIV GEPFLEGTE GRäSERFläCHE MIT EINEMJAHR GESCHLOSSENEN ZU ENTWICKELN UND DE ERSTEN ZWEI FläCHE IST 1 X PRO JAHR IM SPäTEN SOMMER ZU MäHEN.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMäß § 86 ABS.4 BAUO.M.V. § 86 LBO

3.1 IM WOHNGEBIET DER BAUFLACHEN A - F SIND SATTEL- UND WALMDäCHER MIT EINER NEIGUNG VON 38 - 48°, IN DER BAUFLACHE G, MIT EINER NEIGUNG VON 20 - 30° ZULäSSIG. SäMTLICHE DACHFläCHEN SIND MIT ROTER DACHPFANNE EINHEITLICHEN. DER FASSADEN SIND MIT ROT/ORANGEN VERBLENDMATERIAL HERZUSTELLEN. BIS ZU 30 % DER AUSSENWANDFläCHEN SIND AUCH ALS PUTZ- ODER GLASFASSADE ZULäSSIG. DACHGESTRäNDE: GIEBELSEITIG MIND. 35 cm, TRAUFSEITIG MIND. 30 cm.

3.2 EINFRIEDIGUNGEN IN FORM VON FESTEM ZäUNEN SIND AUSGESCHLOSSEN. ANDERE EINFRIEDIGUNGEN, Z.B. AUF ANDERENSEITEN SIND BIS ZU EINER HöHE VON MAX. 0,70 m ZULäSSIG.

3.3 DIE GESTALTUNG DER EINZELNEN DER GARAGEN UND VOR DER DES GARTENGRäBE ZU ERFOLGEN. überdachte STELLPLäTZE SIND ALS HOLZKONSTRUKTIONEN AUSZUFÜHREN. GESCHLOSSENE SEITENWäNDE SIND NICHT ZULäSSIG.

## PLANZEICHENERKLäRUNG

PLANZEICHEN ERLäUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

**FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO

GFZ — GESCHOSSFläCHENZAHL
GRZ — GRUNDFläCHENZAHL
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HöCHSTGRENZE
GR — GRUNDFläCHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

O — OFFENE BAUWEISE
— BAUGRENZE

VERKEHRSFläCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFläCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; ZWECKBESTIMMUNG:
V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
P — öFFENTLICHE PARKPLäTZE

GRÜNFläCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

PRIVATE GRÜNFläCHE, ZWECKBESTIMMUNG:
SPIELPLATZ — EXR — EXTENSIVRASEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FläCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FläCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG SUKZESSIONSFläCHE — § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

UMGRENZUNG VON FläCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BäUMEN, STRäUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB

ANPFLANZUNG VON BäUMEN

BäUME ZU ERHALTEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FläCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLäTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB

ST — STELLPLäTZE
M — FläCHEN ZUM ABSTELLEN VON MüLLGEFäßEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FläCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

ABGRENZUNG DER FläCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

GRENZE DES RäUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS — § 9 ABS. 1 BAUGB, § 16 ABS. 5 BAUNVO

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

SICHTDREIECK
VORH. GEBäUDE
KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBäUDE
VORH. FLURSTücKSGRENZE
VERMASSUNG IN METER
LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE
5077 — VORH. FLURSTücKSNUMMER
A — BEZEICHNUNG DER BAUBLOCKE
KÜNFTIG ENTFALLENDE BäUME

## SATZUNG

der Hansestadt Wismar über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10/92 "Wohnungsbauvorhaben Flöter Weg"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauMV) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 31.8.1994 § 86 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens die Genehmigung der hiermit vorliegenden Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10/92 "Wohnungsbauvorhaben Flöter Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, erlassen.

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 Bau GB - M.v. § 7 Bau GB - Meßn. Gesetzbuch, das Aufstellungsverfahren wurde der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vor der Beschlußfassung bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.07.1994 erfolgt.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

2. Die Art Raumordnung und Landesplanung zustimmende Stellungnahme § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bau GB i. V. m. § 21 Abs. 1 LPlG bekannt worden.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind benachrichtigt worden vom 04.08.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin

4. Die Bürgerschaft hat am 21.03.1996 der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.96 bis zum 20.04.1996 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanamt der Hansestadt Wismar, Wasserstraße 4, gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht können, am 03.03.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin

6. Der bisherige Bestand am 10.4.96 wurde als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Fortführung im Maßstab 1 : 1000 vorliegt.
Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.
Wismar, 10.4.96

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher hat der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum Bau GB erneut öffentlich ausgelegen.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am — ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wismar, — Die Bürgermeisterin

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin — Die Präsidentin der Bürgerschaft

9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.8.96 von der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Bau GB i.V.m. § 7 Bau GB - Meßn. G als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 30.8.96 gebilligt.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin — Die Präsidentin der Bürgerschaft

10. Die Genehmigung dieser Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.11.1995 sowie vom 15.12.1995 Az: VI/2-5-10.10 (02) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Wismar, 15.04.96 — Die Bürgermeisterin

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 28.03.1996 erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet worden wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.04.1996 Az: VIII 2211-512 - HSWISMAR
Wismar, 20.05.1996 — Die Bürgermeisterin

12. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Wismar, 20.05.1996 — Die Bürgermeisterin

13. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorhaben- und Erschließungsplan und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 26.05.1996 in Kraft getreten.
Wismar, 28.05.1996 — Die Bürgermeisterin

### ÜBERSICHTSKARTE M. 1: 25000

**HANSESTADT WISMAR**
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
**NR. 10/92**
WOHNUNGSBAU FLÖTER WEG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
§ 3(1) | § 4(1) | § 3(2) | § 3(3) | § 10 | § 11(1) | § 11(3) | § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH - SCHREYER - PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH